

e-Journal Philosophie der Psychologie	REAKTIVES HANDELN UND DAS ÜBERZEUGUNG/WUNSCH-MODELL <sup>1</sup> von Frederick Stoutland (Uppsala)
---	---

## Einleitung

1. Das Überzeugung/Wunsch-Modell der Handlungsgründe (im Folgenden: "Ü/W-Modell") ist seit langem allgemein anerkannt. Diesen Rang verdankt es nach Meinung mancher Autoren Platon, nach Meinung anderer Autoren Aristoteles oder Hume. Über die Frage, wem die Anerkennung gebührt, habe ich keine eigene Meinung, aber ich weiß, dass die meisten neueren Arbeiten im Bereich der Handlungstheorie die gleiche Ansicht vertreten wie Michael Smith, wenn er schreibt: "Die Handlungstheorie setzt bei der These an, dass es stets möglich ist, eine humane Handlungserklärung nach dem Überzeugung/Wunsch-Modell zu geben. [...] Sobald man einsieht, welche zentrale Stellung die humanen Überzeugung/Wunsch-Erklärungen einnehmen, erkennt man auch, dass alle übrigen Erklärungen, die man anführt, diese humane Basisdarstellung lediglich ergänzen" (Smith (1998), S. 17). In der vorliegenden Abhandlung möchte ich zeigen, dass derartige Behauptungen völlig falsch sind und dass das Ü/W-Modell trotz des von ihm bekleideten Rangs abgelehnt werden sollte, da es eine irreführende und manchmal inkohärente Erklärung der Handlungsgründe gibt.

2. Es wird sich als praktisch erweisen, vier Arten von Erklärungen zu unterscheiden, bei denen man sich auf Gründe dafür beruft, warum ein Akteur in bestimmter Weise handelt. (Davidson nennt solche Erklärungen "Rationalisierungen".) Bei der ersten Art von Erklärungen ist der Grund, weshalb man handelt, ein Sachverhalt, den man vorfindet und auf den man unmittelbar reagiert, ohne dass diese Reaktion als Mittel zu irgendeinem Zweck dienen soll. Ilse hat an der Ecke angehalten, weil dort ein Stoppschild stand, weil der Polizist es ihr befohlen hat, weil ihr Sohn ihr zugewinkt hat, weil dort ein Unfall passiert ist usw. In jedem dieser Fälle hat Ilse unmittelbar auf einen Sachverhalt reagiert – auf ein Verkehrsschild, einen Befehl, eine Bitte, eine gefährliche Situation. Dieser Sachverhalt war der Grund, weshalb sie gehandelt hat, und daher nenne ich diese Gründe "*In-Reaktion-auf-etwas*"-Gründe und die dabei ins Spiel kommenden Handlungen "reaktive Handlungen". Bei der zweiten Art von Erklärungen ist der Grund, weshalb ein Akteur eine bestimmte Handlung ausführt, eine Regel, eine Gepflogenheit oder eine Rolle, an die sich der Akteur hält. Maria wollte die Hausarbeit ihres Schülers zwar gar nicht lesen, aber sie hat es dennoch getan, weil sie seine Lehrerin ist. Erich hat die Frau schließlich doch besucht, weil sie die einzige Schwester seiner Mutter ist. Dieser Mann trägt eine Krawatte, wenn er zur Arbeit geht, denn er ist der Verkaufsleiter. Hier werde ich von "*In-Konformität-mit-etwas*"-Gründen sprechen. Bei der dritten Art geht es um Handlungen, die man aus Zorn, Liebe, Angst, Freude, Hochachtung, Freundschaft usw. vollzieht. Dabei handelt man nicht, um seinen Zorn zu äußern, seine Angst zu überwinden oder Freude zu verbreiten, sondern schlicht *aus* Zorn, Angst oder Freude. Daher kann man hier von "*Aus-etwas*"-Gründen sprechen (vgl. Stocker (1981)). Viertens gibt es *teleologische* Gründe (die häufig auch als "instrumentelle" bezeichnet werden). Diese erklären eine Handlung als

---

<sup>1</sup> Verschiedene Fassungen dieses Texts wurden in Bielefeld, Uppsala und am St. Olaf College vorgetragen. Danken möchte ich den jeweiligen Hörern für ihre anregenden Diskussionsbeiträge, insbesondere für Bemerkungen von Maria Alvarez, Rysiek Sliwinski und Ralf Stoecker. Ohne die Anregungen, Vorschläge und Korrekturen, auf die mich Arthur Collins und Jonathan Dancy in verschiedenen Diskussionen hingewiesen haben, gäbe es den vorliegenden Text gar nicht.

eine, die als Mittel zu einem Zweck vollzogen wird (darum heißt sie auch "teleologische Handlung"). Michael ging zum Strand, um Muscheln zu sammeln; Paul öffnete das Fenster, um denen zu helfen, die unter der schlechten Luft litten; Jakob ging zum Psychiater, um mit seiner Schüchternheit ins Reine zu kommen usw. Solche Handlungen beinhalten im Regelfall Überlegungen und bei manchen Gelegenheiten Pläne (was vielleicht ein Grund ist, weshalb Philosophen dazu neigen, solche Fälle als Paradebeispiele für Handlungserklärungen aufzufassen – was meiner Meinung nach ein Fehler ist).

3. Mit dem Ü/W-Modell der Handlungsgründe werden zwei zentrale Thesen aufgestellt: Erstens, jede Art von Gründe-für-etwas-Erklärung setzt teleologische Gründe voraus. Zweitens, teleologische Gründe müssen aus psychischen Zuständen des Akteurs bestehen, im paradigmatischen Fall aus Überzeugungen und Wünschen, denen nach einigen Lesarten des Modells allerdings noch Absichten hinzuzufügen sind. Das heißt: Gründe-für-etwas-Erklärungen gehören wesentlich einem einzigen Typus an, denn (letzten Endes) berufen sie sich alle auf Gründe, die aus den Überzeugungen und Wünschen des jeweiligen Akteurs bestehen.

Die erste These wird häufig in der anspruchsvolleren Form aufgestellt, wonach alle Gründe-für-etwas-Erklärungen tatsächlich der teleologischen Form entsprechen, also auf Zweck/Mittel-Erklärungen *zurückgeführt* werden können. Das Ü/W-Modell braucht jedoch nicht auf diese reduktionistische Lesart festgelegt zu sein. Es kann auch die schwächere These beinhalten, wonach alle derartigen Erklärungen teleologische Erklärungen *voraussetzen*, weil ihre explanatorische Kraft die Verfügbarkeit einer teleologischen Erklärung impliziert.<sup>2</sup>

Die zweite These *psychologisiert* die teleologischen Erklärungen, indem sie behauptet, teleologische Gründe müssten in den Wünschen und Überzeugungen des Akteurs bestehen. Die Erklärung, Paul habe das Fenster geöffnet, um frische Luft hereinzulassen, ist nach dieser Auffassung eine elliptische Formulierung der Erklärung, Paul habe das Fenster geöffnet, weil er frische Luft haben wollte und glaubte, das Öffnen des Fensters werde ihm Luft verschaffen. Eine Erklärung, bei der Pauls eigene Wünsche und Überzeugungen unerwähnt bleiben, wäre demnach unvollständig, weil die Gründe, aus denen er handelte, *darin bestehen*, dass er ein bestimmtes Ziel zu erreichen wünschte und glaubte, eine bestimmte Handlung werde diesen Wunsch erfüllen.

4. Meines Erachtens sollten beide Thesen abgelehnt werden. Im Gegensatz zur ersten These gibt es tatsächlich Gründe-für-etwas-Erklärungen, die weder auf teleologische Erklärungen zurückgeführt werden können noch teleologische Erklärungen voraussetzen. Ich werde mich nicht bemühen, das im Hinblick auf alle Arten zu zeigen, sondern nur mit Bezug auf In-Reaktion-auf-etwas-

---

<sup>2</sup> Das ist die Anschauung, die Davidson mit seinem Begriff des "primären Grundes" zum Ausdruck bringt: "Die Angabe des Grundes, weshalb jemand eine Handlung ausgeführt hat, besteht oft darin, dass man die Proeinstellung (a) oder die diesbezügliche Überzeugung (b) oder beide nennt; dieses Paar möchte ich den *primären Grund nennen*, weshalb der Handelnde die Handlung vollzieht. [...] Um zu verstehen, wie ein Grund *beliebiger Art* [Hervorhebung hinzugefügt] eine Handlung rationalisiert, ist es notwendig und hinreichend, dass wir zumindest in den wesentlichen Umrissen erkennen, wie ein primärer Grund konstruiert wird." An späterer Stelle heißt es: "Ein primärer Grund besteht aus einer Überzeugung und einer Einstellung. [...] immer dann, wenn die Handlung durch solche Angaben rationalisiert wird, [kommt] ein primärer Grund ins Spiel" (Davidson (1980), S. 4, 6f.)

Erklärungen.<sup>3</sup> Dieser Erklärungstypus ist am weitesten verbreitet, denn solche Erklärungen lassen sich dann anwenden, wenn man jene reaktive, normalerweise spontane Art von Handlungen vollzieht, die das Gefüge des Alltagslebens ausmacht. Es sind auch die besonders grundlegenden Erklärungen, und zwar nicht deshalb, weil die Kraft der übrigen Arten von ihnen abhängt, sondern deshalb, weil die von reaktiven Handlungen an den Tag gelegte Form von Know-how für leistungsfähige Überlegungen und deshalb für als Mittel zum Zweck aufgefasste Handlungen erforderlich ist.

Die zweite These ist ebenfalls falsch, denn das Modell entspricht nicht einmal teleologischen Erklärungen. Es ist verfehlt, insofern es teleologische Erklärungen zu psychologisieren versucht und dadurch – unter Voraussetzung der ersten These – *alle* Erklärungen psychologisiert, die auf jene Gründe abheben, aus denen Akteure handeln, so dass die Rolle der Überzeugungen und Wünsche bei der Interpretation und Erklärung absichtlichen Verhaltens falsch gedeutet wird. Meine Erklärung, inwiefern das Ü/W-Modell in die Irre geht, werde ich ausbuchstabieren, indem ich auf reaktives Handeln und In-Reaktion-auf-etwas-Gründe Bezug nehme und die Anwendung auf teleologische Gründe einer anderen Gelegenheit vorbehalte (obwohl es ziemlich deutlich sein sollte, wie diese Anwendung vorzunehmen wäre).

## II. Gründe zu und Gründe aus

1. Bisher habe ich vier Arten von Handlungsgründen unterschieden, aber außerdem müssen wir zwei Gesichtspunkte auseinanderhalten, unter denen Gründe jeder Art betrachtet werden können. Zum einen kann man die Gründe eines Akteurs für eine Handlung unter dem *explanatorischen* Gesichtspunkt betrachten. In diesem Fall überlegt man sich, ob die Gründe erklären, warum der Betreffende so handelte, wie er gehandelt hat, d. h. ob dies wirklich die Gründe waren, *aus denen* er gehandelt hat – im Gegensatz zu der Frage, ob es für ihn (gute) Gründe zum Handeln waren. Zum anderen kann man die Gründe für das Handeln eines Akteurs unter dem *normativen* Gesichtspunkt betrachten. In diesem Fall überlegt man sich, ob dies wirklich (gute) Gründe für das Handeln des Betreffenden waren – im Gegensatz zu der Frage, ob dies die Gründe waren, aus denen er gehandelt hat. Unter dem explanatorischen Gesichtspunkt fragt man, ob etwas ein Grund war, *aus dem* der Akteur gehandelt hat; unter dem normativen Gesichtspunkt fragt man, ob etwas für den Akteur ein (guter) Grund *zu* handeln war.

Oft tun wir etwas aus einem Grund, der für uns kein Grund zu diesem Tun ist, und häufig gibt es Gründe für uns, Dinge zu tun, die wir entweder gar nicht tun oder nicht aus diesen Gründen tun. Betrachten wir z. B. das Beispiel von Ilse, die eine Straße entlang fährt und auf jemanden trifft, der am Straßenrand steht und winkt, woraufhin Ilse sofort anhält. Betrachtet man dieses Beispiel unter dem *explanatorischen* Gesichtspunkt, überlegt man sich den Grund, aus dem Ilse angehalten hat. Hat sie es deshalb getan, weil jemand gewinkt hat (vielleicht weil Ilse den Betreffenden für ihren Sohn gehalten hat), oder war es Zufall und ihr Anhalten hatte einen ganz anderen Grund – vielleicht den, dass ihr Motor ein seltsames Geräusch machte? Unter dem *normativen* Gesichtspunkt betrachtet, überlegt man sich, ob das Zuwinken für Ilse ein (guter) Grund *zum* Anhalten war. Sagen wir mal, sie habe angehalten, weil sie den Winkenden für ihren Sohn hielt, er

---

<sup>3</sup> Handlungen, die aus Gründen dieser Art vollzogen werden, habe ich in einem früheren Artikel (Stoutland (1998)) erörtert. Dieser Artikel ist zwar in mancher Hinsicht konfus und fehlerhaft, doch er enthält eine Reihe von Einsichten, die den vorliegenden Aufsatz meiner Ansicht nach in wichtigen Punkten ergänzen. Insbesondere zeigt dieser Artikel, wie mein Standpunkt aus Reflexionen über einige Aspekte der Kognitionswissenschaft und die Werke von Dewey, Heidegger und Wittgenstein hervorgeht.

hat sich jedoch als ein Fremder entpuppt. In diesem Fall war das Winken dieser Person kein Grund für Ilse anzuhalten (vielleicht war es sogar ein Grund, *nicht* anzuhalten, falls der Fremde eine Drohgebärde gemacht hat), obwohl es der Grund war, aus dem sie angehalten hat

2. Nun möchte ich kurz auf die Frage eingehen, in welchem Sinn Handlungsgründe *normativ* sind. Häufig wird geltend gemacht, sie seien normativ, weil sie an die Akteure so etwas wie eine normative *Forderung* zu handeln stellen. Dementsprechend schreibt Michael Smith: "Wenn man sagt, ein Akteur habe einen *normativen* Grund zu  $\phi$ -en, so heißt das, es gebe eine normative Forderung, die von dem Betreffenden verlangt, dass er  $\phi$ -t" (Smith (1994), S. 95). Das ist meines Erachtens nicht richtig. Es könnte für mich einen Grund zu *H*-en geben, und ich könnte glauben, dass ich einen Grund zu *H*-en habe, selbst wenn *H*-en nicht etwas ist, dessen Ausführung in irgend einem Sinn von mir verlangt ist. Zugegeben, es gibt *einige* Gründe, die vielleicht verlangen, dass ich in bestimmter Weise handle; doch es gibt viele Gründe für diverse Handlungen meinerseits – unter anderem sogar Gründe, die mir völlig bewusst sind –, die ich einfach außer acht lassen darf, ohne dadurch gegen irgend eine Norm – der Rationalität, der Moral, des Gesetzes, der Überlieferung oder dergleichen – zu verstoßen.

In zweierlei Sinn sind Handlungsgründe tatsächlich normativ. Erstens: Wenn *G* ein Handlungsgrund ist, dann sind manche Handlungen *angebrachte* Reaktionen auf *G* und manche Handlungen *unangebrachte* Reaktionen. Das heißt, ein Handlungsgrund stellt zwar keine normative Forderung, der Akteur müsse handeln, doch er stellt eine normative Forderung im Hinblick auf das, was der Akteur tun müsste, um aus diesem Grund zu handeln. Gründe sind nicht normativ neutral im Hinblick auf das, was Akteure tun: Eine Erwägung kann nur dann ein Grund sein, wenn sie bestimmt, was es heißt, aus diesem Grund zu handeln, also bestimmt, welches eine angebrachte Weise ist, auf diesen Grund zu reagieren.

Zweitens: Handlungsgründe sind normativ, weil die Vorstellung [*notion*], es gebe für einen Akteur einen Grund *zu* handeln, an Akteure die Forderung stellt, die von ihnen vollzogenen Handlungen sollten aus Gründen ausgeführt werden, die für sie (gute) Gründe sind, in der betreffenden Art und Weise zu handeln. Die Forderung besagt also nicht, die Akteure sollten *H*-en, wenn sie meinen, es gebe für sie Gründe zu *H*-en, sondern sie besagt, dass die Gründe, *aus denen* sie *H*-en, für sie Gründe sein sollten zu *H*-en. Diese Forderung ist eine *interne* Eigenschaft der Vorstellung eines Handlungsgrunds: Daraus, dass *G* der Grund war, aus dem *S* ge-*H*-t hat, folgt, dass *S* *G* für einen Grund zu *H*-en gehalten hat, und daher, dass *S*, sofern *G* für *S* kein Grund zu *H*-en war, etwas für einen Handlungsgrund gehalten hat, was gar nicht den für solche Gründe geltenden Normen entsprach.

3. Wenn ich sage, *G* sei für *S* ein Grund zu *H*-en, drücke ich das manchmal auch aus, indem ich sage, *G* sei für *S* ein *guter* Grund zu *H*-en. Im Regelfall werden die Ausdrücke "ein Grund zu *H*-en" und "ein guter Grund zu *H*-en" austauschbar verwendet. Wenn Ilse wegen ihres Sohns anhielt, der seine Mutter gar nicht zum Anhalten bewegen wollte, sondern einem Freund zuwinkte, können wir demnach entweder sagen, das Winken ihres Sohns sei für sie *kein* Grund anzuhalten gewesen, oder wir können sagen, dass es für sie kein *guter* Grund anzuhalten gewesen ist. Außerdem gebrauchen wir die eine wie die andere Formulierung, wenn sich herausstellt, dass der Winkende gar nicht ihr Sohn war, sondern ein Fremder. Im ersten Beispiel sagen wir vermutlich eher, ihr Grund anzuhalten sei kein *guter* gewesen, während wir im zweiten Beispiel eher geneigt sind zu

sagen, sie habe *keinen* Grund zum Anhalten gehabt. Warum dieser Unterschied besteht, ist mir nicht klar; und ich möchte bezweifeln, dass hier irgendeine Regel zur Geltung kommt.

Hier sollte betont werden, dass die Behauptung, *G* sei für *S* kein Grund zu *H*-en gewesen, nicht impliziert, dass *S* *H* grundlos ausgeführt hat. Wenn es für Ilse keinen Grund zum Anhalten gegeben hat (weil der Winkende ein drohender Fremder war), hat sie dennoch aus einem Grund angehalten: Sie glaubte irrtümlicherweise, der Winkende sei ihr Sohn. Vielleicht hat Ilse auch gepfiffen – einfach so, wie man so sagt –, aus gar keinem Grund, aber dennoch absichtlich; und es kann für sie auch Gründe geben zu pfeifen (es baut Spannungen ab, es stimmt sie fröhlich usw.). Aber sie braucht nicht aus diesen oder überhaupt aus irgendwelchen Gründen zu pfeifen.

Diese Hinweise betreffen die Frage, ob *G* für *S* ein Grund zu *H*-en ist oder nicht. Daher berühren sie nicht die Frage, ob *G* ein stärkerer oder schwächerer Grund zu *H*-en ist als ein (oder irgend ein) anderer Grund, denn das setzt voraus, dass *G* für *S* ein Grund zu *H*-en ist. Darum komme ich zu folgendem Schluss: Selbst wenn es für die Unterscheidung zwischen einem Grund zu *H*-en und einem guten Grund zu *H*-en keine signifikante Rolle gibt, gibt es dennoch eine signifikante Rolle für die Vorstellung, ein Grund sei schwächer oder stärker als ein anderer Grund oder als alle anderen Gründe.

### III. Was sind In-Reaktion-auf-etwas-Gründe?

1. Handlungen, die wegen In-Reaktion-auf-etwas-Gründen vollzogen werden, spielen bei unseren alltäglichen Tätigkeiten eine bedeutende Rolle. Wir halten wegen eines Stoppschildes an oder weil jemand winkt; wir gehen zur Tür, wenn wir ein Klopfen hören. In solchen Fällen stoßen wir auf einen Sachverhalt, auf den wir unmittelbar reagieren, im typischen Fall ohne innezuhalten, um die Situation zu deuten oder um uns zu überlegen, was wir tun sollen. Auch wenn eine derartige Handlung spontan ausgeführt wird, ist sie absichtlich, nicht erzwungen, normalerweise angebracht und wird aus einem Grund vollzogen. Der Grund, aus dem Martin an der Ecke anhielt, war das dort befindliche Stoppschild; der Grund, aus dem Ilse auf der Straße anhielt, war, dass ihr jemand zuwinkte; der Grund, aus dem Peter zur Tür ging, war, dass jemand angeklopft hatte. Derartige Gründe sind keine teleologischen Gründe und setzen keine teleologischen Gründe voraus, und a fortiori bestehen sie nicht aus den Wünschen oder Überzeugungen eines Akteurs, die sich darauf beziehen, wie diese Wünsche zu erfüllen wären.

Hier möchte ich sogleich anmerken, dass diese These einen Begriff des In-Reaktion-auf-etwas-Grunds voraussetzt, der enger ist als der sonst häufig verwendete. In einem früheren Artikel habe ich geltend gemacht: "*G* ist genau dann ein Handlungsgrund, wenn die Handlung eine Reaktion auf *G* ist" (Stoutland (1998), S. 46), und ich glaube auch heute noch, dass die meisten Handlungsgründe in natürlicher und nützlicher Weise so formuliert werden können, dass es sich bei ihnen um eine Reaktion auf etwas, was den explanatorischen Grund abgibt, handelt. Betrachten wir folgendes Beispiel: "Arthur nahm auf dem Weg zur Arbeit die Fähre und reagierte damit auf den Umstand, dass die Brücke gesperrt war." Hier ist von der Reaktion auf einen Sachverhalt die Rede. Diese Aussage ist zwar völlig in Ordnung, ist aber im Wesentlichen eine teleologische Erklärung: Der Grund, aus dem Arthur die Fähre wählte, war der, dass es, da die Brücke gesperrt war, die einzige Möglichkeit für ihn war, rechtzeitig zur Arbeit zu kommen. Das ist ein Fall, in dem eine Handlung nicht als unmittelbare Reaktion auf einen angetroffenen Sachverhalt aufgefasst wird, sondern als Mittel zu einem Zweck; daher spielt ein In-Reaktion-auf-etwas-Grund im hier gebrauchten engeren Sinn in diesem Fall keine Rolle.

Dass Martin wegen eines Stoppschildes an der Ecke anhielt, ist ein Paradebeispiel für eine Handlung, bei der ein solcher Grund tatsächlich ins Spiel kommt. Nach meiner Auffassung reagierte Martin auf einen an der Ecke stehenden Metallgegenstand *als* Stoppschild, und daher war das Schild der Grund, aus dem er anhielt. Dass er anhielt, geschah nicht als Mittel, um einen Zweck zu erreichen, sondern bloß in Reaktion auf ein Schild, das "Stopp!" signalisierte. Diese Erklärung wird vom Ü/W-Modell mit der Begründung abgelehnt, ein Stoppschild könne nur dann bei der Erklärung von Martins Handlung eine Rolle spielen, wenn außerdem eine teleologische Erklärung seines Anhaltens verfügbar ist, also eine Erklärung, die nicht nur einen Zweck und ein diesem Zweck dienendes Mittel beinhaltet, sondern außerdem einen auf diesen Zweck gerichteten Wunsch und eine Überzeugung hinsichtlich der Mittel und Wege zur Erreichung des Zwecks. Martin müsse beispielsweise den Wunsch haben, Verkehrsschildern zu gehorchen, sowie die Überzeugung, er müsse, um das zu tun, an dieser Ecke anhalten. Vielleicht wolle er es auch bloß vermeiden, den Führerschein zu verlieren, und halte es für besser, an dem Schild anzuhalten. Auf jeden Fall müsse es einen relevanten Wunsch und eine relevante Überzeugung geben, damit ein Stoppschild der Grund sein kann, aus dem er anhielt.

Es ist durchaus möglich, dass Martins Handlung eine teleologische Erklärung verlangt. Vielleicht kommt er aus einem Land, in dem es keine Stoppschilder gibt, und daher muss er das Anhalten als Mittel zum Zweck der Befolgung eines rechtsverbindlichen Verkehrsschildes auffassen. Oder vielleicht hat er, anstatt die Gesetze befolgen zu wollen, die Neigung, Strafen zu vermeiden und denkt deshalb darüber nach, ob er an dieser Ecke anhalten muss, um der Buße zu entgehen. Das sind jedoch meiner Ansicht nach keine typischen Fälle, also keine Fälle, in denen ein normaler Fahrer anhält, weil dort das Schild steht – nicht um dem Gesetz zu gehorchen, Strafe zu vermeiden oder sonst ein Ziel zu erreichen, sondern einfach um auf das Schild zu reagieren.

2. Um diese These zu klären und zu untermauern, möchte ich Handlungsgründe detaillierter betrachten, zunächst unter dem normativen und sodann unter dem explanatorischen Gesichtspunkt. Ist das Vorhandensein eines an der Ecke aufgestellten Stoppschildes für den Fahrer ein (guter) Grund zum Anhalten? In vielen Fällen ist es vielleicht der *einzig*e Grund dafür, an dieser Ecke anzuhalten, und es ist immer *ein* Grund zum Anhalten, obwohl es Situationen gibt, in denen kein Grund zum Anhalten stark genug ist, um Gründe gegen das Anhalten außer Kraft zu setzen. Wenn wir uns einen Einzelfall vornehmen und fragen: "Welchen Grund gab es unter diesen Umständen für Martin, an der Ecke anzuhalten?", lautet die uneingeschränkt richtige Antwort typischerweise, nicht nur *ein*, sondern *der* Grund für sein Anhalten sei schlicht der, dass dort ein Schild stehe.

Das ist nicht das gleiche wie die Behauptung, ein Metallgegenstand bestimmter Größe und Form sei für Martin ein Grund gewesen anzuhalten – obwohl das Stoppschild nichts anderes als ein solcher Gegenstand ist. Es gibt Umstände, unter denen (das Vorhandensein) ein(es) Metallgegenstand(s) bestimmter Größe und Form ein Grund zu einem bestimmten Handeln wäre, doch das wäre eine Handlung, die man als Mittel zu einem Zweck in Angriff nimmt (beispielsweise wenn man eine Metallstange benötigt, um sein Auto in Gang zu bringen), also keine Handlung, mit der man unmittelbar auf einen vorgefundenen Sachverhalt reagiert. Ein solcher Sachverhalt kann nur dann als Handlungsgrund fungieren, wenn auf ihn – unabhängig von seiner Tauglichkeit als Mittel – eine (wahre) normativ relevante Beschreibung zutrifft, durch die bestimmt wird, dass eine gewisse Handlungsweise eine angemessene Reaktion darstellt. Da sich der Metallgegenstand an der Ecke (zutreffend) als "Stoppschild" beschreiben lässt, ist Anhalten eine angemessene Reaktion auf sein

Vorhandensein, während Gasgeben oder Anschalten des Radios keine angemessenen Reaktionen darstellen. Diese Beschreibung hat der Gegenstand aufgrund seiner Rolle im Rahmen eines komplexen Systems von Transport- und Verkehrsvorschriften, in dem Fahrer eine wesentliche Rolle spielen, und daher ist er für die Akteure unabhängig von ihren Zwecken ein Grund zum Anhalten: Schon allein aus der Beschreibung des Gegenstands als Stoppschild folgt, dass sein Vorhandensein für die Fahrer ein Grund zum Anhalten ihres Autos ist.

Die meisten Gegenstände, die uns in den meisten Fällen unterkommen, bieten sich als Gegenstände dar, die (zutreffend) als Gründe zum Tun spezifischer Dinge unter spezifischen Bedingungen beschrieben werden können. Infolgedessen sind sie Gegenstände, auf die man unmittelbar, aber (anders als bei Reflexhandlungen) auch angemessen reagieren kann – sofern die jeweilige Handlung unter eine Beschreibung fällt, die verlangt wird, wenn man die Gegenstände als Gründe beschreibt – bzw. unangemessen – sofern das Handeln unter andere Beschreibungen fällt.

3. Wenn das zutrifft, müssen wir die These des Ü/W-Modells ablehnen, wonach alle Handlungsgründe der Akteure davon abhängen, dass sie Überzeugungen und Wünsche haben, die ebenfalls Gründe dafür sind, dass die Akteure in dieser Weise handeln. Selbst wenn ein Stoppschild für *mich* nur dann ein Grund zum Anhalten ist, wenn ich Überzeugungen und Wünsche habe, so heißt das nicht, dass es die Überzeugungen und Wünsche sind, die für mich Gründe zum Anhalten sind. Wenn man darüber nachdenkt, ist die Vorstellung, die Überzeugungen und Wünsche eines Akteurs seien für ihn Gründe zum Handeln, eigentlich recht unplausibel, wenn nicht gar inkohärent. Betrachten wir den Begriff der Überzeugung, wobei wir zugleich eine ganz alltägliche Unterscheidung vornehmen wollen zwischen einem *Überzeugungszustand* (einem Überzeugtsein) und dem, *worauf sich die Überzeugung bezieht*. Letzteres ist ein Sachverhalt, der nach Ansicht des Akteurs besteht (und der nach meiner Meinung genau das ausmacht, was ein Handlungsgrund ist), während ersteres so etwas wie ein psychischer Zustand des Akteurs ist. Das Ü/W-Modell behauptet, alle Handlungsgründe eines Akteurs müssten (letzten Endes und zumindest teilweise) in Überzeugungszuständen des Akteurs bestehen, also nicht in dem, worauf sich die Überzeugung bezieht (auch wenn wir uns eben darauf beziehen müssen, um Überzeugungszustände zu spezifizieren oder zu individuieren).

Kann mein Überzeugtsein, dass sich an der Ecke ein Stoppschild befindet, für mich ein Grund zum Anhalten sein? Einerseits: Mein Überzeugtsein, dass an der Ecke ein Stoppschild steht, ist für mich kein Grund zum Anhalten, wenn meine Überzeugung falsch ist (weil das Schild verschwunden ist). Wenn dort kein Stoppschild steht, gibt es (in dieser Situation) für mich keinen Grund zum Anhalten, einerlei, was ich glaube. Andererseits: Wenn ich hinsichtlich des Schilds nicht im Irrtum bin und dort tatsächlich ein gültiges Schild an der Ecke steht, dann ist das – aber nicht meine Überzeugung, dass sich dort ein solches Schild befindet – für mich ein Grund zum Anhalten. Ja, meine Überzeugungszustände bezüglich des Schilds sind offenbar irrelevant: Ein Stoppschild kann für mich als Fahrer selbst dann ein Grund zum Anhalten sein, wenn ich nicht glaube, dass es ein Grund ist (bzw. wenn ich nicht glaube, dass sich das Zeichen dort befindet), und dadurch, dass ich es für einen solchen Grund halte, wird es nicht zum Grund.

Freilich kommt es hin und wieder tatsächlich vor, dass Überzeugungen Handlungsgründe sind. Dass ich glaube, es werde an die Tür geklopft, ist zwar für *mich* kein Grund hinzugehen, aber womöglich ist es für *dich* ein Grund hinzugehen, etwa wenn du meine Hörfähigkeit prüfen willst (vielleicht höre ich es oft klopfen, wenn niemand an der Tür ist). Dass ich glaube, es werde an die Tür geklopft, könnte aber auch für *mich* ein Grund zum Gehen sein, allerdings nicht zur Tür, sondern zur

Ohrenklinik, um herauszufinden, warum ich es ständig klopfen höre. Das sind wirklich Fälle, in denen Überzeugungszustände als Handlungsgründe fungieren, aber sie entsprechen nicht dem Ü/W-Modell, denn entweder fungiert die Überzeugung des Akteurs für jemand anderen als Handlungsgrund oder sie fungiert in der gleichen Weise wie andere Sachverhalte als Grund.

Die Fragen im Umkreis der Rolle von Wünschen sind komplexerer Art, doch es gibt überzeugende Argumente dafür, dass Handlungsgründe für einen Akteur nicht aus seinen Wünschen bestehen. Wieder wollen wir einen *Wunschzustand* (ein Wünschen) vom *Gewünschten* unterscheiden, wobei das letztere im typischen Fall ein Sachverhalt ist, der einen Zweck oder ein Ziel des Handelns (und nach meiner Meinung einen geeigneten Handlungsgrund) darstellt, während der erstere ein psychischer Zustand des Akteurs ist. Das Ü/W-Modell behauptet, ein Akteur, der einen Handlungsgrund hat, müsse (außerdem) einen Handlungsgrund haben, der (zum Teil) darin *besteht*, dass er es auf ein bestimmtes Ziel *abgesehen hat*.

Welcher Wunschzustand bezüglich eines Stoppschildes könnte für einen Akteur überhaupt einen Grund dafür abgeben, an der Ecke anzuhalten? Ein möglicher Anwärter ist schlicht der Wunsch des Akteurs, sich nach dem Schild zu richten. Das geht aber offensichtlich nicht, denn ob es für den Betreffenden einen Grund gibt oder nicht, wegen des Schildes anzuhalten, ist (in dieser Situation) unabhängig davon, ob er den Wunsch zum Anhalten hat. Es gibt für ihn auch dann einen Grund zum Anhalten, wenn er sich nicht nach dem Schild zu richten wünscht (und sogar dann, wenn er es einfach ignorieren will) – die Kraft des Verkehrsschildes hängt nicht von den Wünschen eines Fahrers ab –, und sein Wunsch, wegen des Zeichens anzuhalten, ist als solcher für ihn ebenso wenig ein Grund zum Anhalten, wie sein Wunsch, das Zeichen zu ignorieren, für ihn ein Grund ist, Gas zu geben und durchzufahren.

Hier wird man vielleicht einwenden, dass ich den Begriff des Wunschzustands in einem zu engem Sinn auffasse und so verwende, dass er einen verspürten Drang (eine Neigung oder ein Verlangen) bezeichnet, während die Verfechter des Ü/W-Modells darauf hinauswollen, dass der Akteur *irgendeine* "Proeinstellung" zum Anhalten wegen des Schildes hat. Es soll also, wie Davidson schreibt, "ein Merkmal, eine Folge oder einen Aspekt der Handlung" geben, "den der Handelnde gewollt, gewünscht, geschätzt hat, der ihm teuer gewesen ist, der ihm pflichtgemäß, nützlich, obligatorisch oder angenehm vorgekommen ist".<sup>4</sup> In diesem umfassenderen Sinn bezeichnet der Ausdruck "anzuhalten wünschen" jedoch keinen bestimmten Grund, weshalb der Akteur anhalten sollte, sondern er besagt nur, der Akteur glaube, es gebe den einen oder anderen Grund für ihn, dies zu tun. Natürlich stimmt es, dass Akteure im Allgemeinen glauben, es gebe für sie einen Grund für ihr absichtliches Handeln, und in *dem* Sinne haben sie immer eine Proeinstellung zu ihrer Handlung. Aber dass man meint, man habe einen Grund, in bestimmter Weise zu handeln, kann kein Grund dafür *sein*, in dieser Weise zu handeln.

Wenn der Wunsch, wegen des Schildes anzuhalten, für den Akteur kein Grund zum Anhalten ist, gibt es vielleicht einen weiteren Wunschzustand bezüglich des Stoppschildes, der einen diesbezüglichen Grund abgibt, z. B. den Wunsch nach einem Zweck, von dem man annimmt, dass das Anhalten am Verkehrsschild ein Mittel zu seiner Erreichung ist. Gegen diese Möglichkeit gibt es zwei Einwände. Der erste besagt: Selbst wenn Wünsche Gründe wären, könnte ein solcher Wunsch kein Grund zum Vollzug einer *reaktiven* Handlung sein, denn eine solche Handlung wird nicht *als* Mittel zu einem Zweck ausgeführt. Der zweite Einwand lautet: Wunschzustände sind völlig ungeeignet, um als Gründe irgendeiner Art zu dienen, denn Wünsche können normal oder pathologisch, nützlich oder

---

<sup>4</sup> Davidson (1980), S. 4.



schädlich, positiv oder negativ sein. Der bloße Umstand, dass man einen Wunsch nach etwas hat, zeigt nicht, dass das Gewünschte in irgendeinem Sinn wünschenswert ist, und folglich zeigt er auch nicht, dass es einen Grund zur Erfüllung dieses Wunsches gibt. Natürlich gibt es viele Wünsche, für deren Erfüllung Gründe bestehen, doch das liegt daran, dass es Gründe zum Streben nach dem Gewünschten oder zum Erreichen des Gewünschten gibt – irgendwelche Gründe, die verschieden sind von dem bloßen Faktum, dass der Akteur es wünscht.

4. Nun wollen wir Handlungsgründe unter dem *explanatorischen* Gesichtspunkt betrachten – Gründe, *aus denen* Akteure handeln. Natürlich gibt es für uns viele Gründe zu handeln, die keine Gründe sind, *aus denen* wir handeln: Vielleicht gibt es für uns Gründe, nicht zu handeln, die stärker sind als die Gründe zum Handeln; vielleicht haben wir weder Zeit noch Gelegenheit, die Handlungen zu vollziehen, für deren Ausführung unsererseits Gründe bestehen; vielleicht sind wir uns der Gründe, die für die Ausführung einer Handlung sprechen, nicht bewusst. Andererseits sind die Gründe, *aus denen* wir handeln, für uns oft keine (guten) Gründe *zum* Handeln. Es kann z. B. sein, dass ich das Auto anhalte, um meinen Sohn mitzunehmen, jedoch feststelle, dass es sich um eine wildfremde Person handelt; also stellt sich heraus, dass der Grund, aus dem ich angehalten habe, gar kein Grund zum Anhalten war. Dennoch besteht ein Zusammenhang zwischen unseren Gründen zum Handeln und den Gründen, aus denen wir handeln, denn ein Grund, aus dem man handelt, ist einer, den man für einen Grund zum Handeln hält. Die Person, die dort wartete, war zwar nicht mein Sohn, doch wenn ich wegen meines Sohns angehalten habe, habe ich die dort stehende Person für meinen Sohn *gehalten*.

Dass ich *G* für einen Grund zum Handeln *halte*, bedeutet nicht, dass *G* der Grund ist, *aus dem* ich handle. Es mag sein, dass ich die Person, die dort steht, für meinen Sohn halte, aber der Grund, aus dem ich anhalte, ist womöglich gar nicht sein Dortstehen, sondern vielmehr die Parkmöglichkeit hinter ihm oder der Umstand, dass mein Auto zu heiß geworden ist. Damit wird das durch Davidson bekannt gewordene Problem aufgeworfen, nämlich die Frage, wie sich die Unterscheidung zwischen dem bloßen *Haben* eines Grundes – d. h. der bloßen *Annahme*, etwas sei ein Grund zum Handeln – und dem Handeln *wegen* eines Grundes spezifizieren lässt. Was, so darf man fragen, zeichnet die Beziehung zwischen einer Handlung und einem Grund aus, wofern der Grund einer ist, aus dem der Akteur handelt?

Das ist eine komplexe Frage, aber es ist eine Frage, die ich an anderer Stelle ausführlich erörtert habe.<sup>5</sup> Daher werde ich meine Antwort summarisch formulieren, ohne zu versuchen sie zu rechtfertigen. Nach meiner Auffassung gilt: Wenn *G* der Grund ist, aus dem *S* absichtlich *H-t*, dann ist durch *G* *begrifflich determiniert*, dass das, was *S* absichtlich tut, *H* ist. Wenn z. B. der Grund, aus dem Martin zum Zeitpunkt *t* handelt, das Vorhandensein eines Stoppschildes zur Zeit *t* ist, dann ist – was immer er zur Zeit *t* tun mag – das, was er absichtlich tut, das Anhalten seines Autos bzw. der Versuch, das Auto zum Stehen zu bringen. Anders ausgedrückt: Wenn ein Gegenstand unter der Beschreibung "Stoppschild" ein Grund ist, aus dem ein Akteur zur Zeit *t* handelt, dann ist es begrifflich (aber nicht formal oder empirisch) determiniert, dass seine Handlung zur Zeit *t* ein Anhalten seines Autos ist (bzw. ein Versuch, das Auto anzuhalten). Das heißt: Gründe, aus denen wir handeln, sind begrifflich *hinreichend*, um die Beschreibungen, unter denen wir absichtlich handeln, zu determinieren, woraus folgt, dass die Beschreibungen, unter denen wir handeln, begrifflich *notwendig* sind, damit ein Grund als derjenige gilt, aus dem wir handeln. Gründe und

---

<sup>5</sup> Vgl. die Literaturangaben am Schluss dieses Artikels.

Handlungen sind in dieser Weise begrifflich miteinander verflochten, weil die Ermittlung dessen, was ein Akteur absichtlich tut, und die Ermittlung des Grundes, aus dem er es tut, nicht unabhängig voneinander sind. Folglich involvieren sie den charakteristischen ("hermeneutischen") Zirkel der *Interpretation*, denn die Ermittlung der Gründe eines Akteurs setzt voraus, dass man ermittelt, was er absichtlich tut, was seinerseits die Ermittlung seiner Gründe voraussetzt, usw.

Um den Grund zu ermitteln, aus dem ein Akteur gehandelt hat, muss man jedoch vielleicht mehr wissen, als dass ein Grund begrifflich *hinreichend* ist, um zu determinieren, was ein Akteur absichtlich tut, denn es kann sein, dass auch andere Gründe begrifflich hinreichend sind. Martin kann dafürhalten, dass es für das Anhalten an der Ecke andere Gründe gibt als das Vorhandensein eines Stoppschildes, etwa: dass sein Sohn dort steht, dass er von einem Polizisten beobachtet wird oder dass sein Motor zu heiß geworden ist – und jeder dieser Gründe ist hinreichend, um begrifflich zu determinieren, dass das, was er absichtlich tut, ein Anhalten ist. Nehmen wir an (was durchaus der Fall sein kann), dass er nur aus einem dieser Gründe anhält, so würde man gern wissen, was es heißt, aus einem dieser Gründe und nicht aus einem der anderen anzuhalten. Was unterscheidet den Grund, dessentwegen ein Akteur handelt, von all den übrigen, derentwegen er hätte handeln können, aber nicht gehandelt hat?

Auf diese Frage geben die Verfechter des Ü/W-Modells üblicherweise eine *kausale* Antwort: Der Grund, aus dem ein Akteur handelt, muss die Handlung (in der richtigen Weise) verursachen. Diese Antwort setzt voraus, dass es *einen* Faktor gibt, der den Grund, aus dem ein Akteur handelt, von anderen Erwägungen unterscheidet, die der Akteur bloß für Handlungsgründe hält. Gegen diese Anschauung gibt es meines Erachtens überzeugende Argumente, die ich an anderer Stelle genannt habe und hier nicht wiederholen werde.

Der wesentliche Schritt in Richtung einer adäquaten Alternativantwort ist die Einsicht in die Vielfalt der Möglichkeiten, die Handlungsgründe der Akteure zu *ermitteln* sowie diejenigen Gründe, die sie für Handlungsgründe halten. Häufig ist diese Art der Ermittlung nicht sonderlich schwierig: Wir können anhand normaler Beobachtung angeben, dass jemand wegen des Stoppschildes anhält bzw. weil der Sohn winkt oder dass der Betreffende wegen eines Klopfens zur Tür geht. Manchmal kann es – wie Psychiater, Familienangehörige und Freunde aus Erfahrung wissen – überaus schwierig sein, die Gründe, aus denen ein Akteur handelt, von den Gründen zu unterscheiden, die der Akteur bloß für Handlungsgründe hält, und es kann sein, dass zwischen ihnen nicht deutlich zu unterscheiden ist. Einerlei, ob der Ermittlungsprozess einfach oder schwierig ist, jedenfalls handelt es sich um eine interpretative Untersuchung.<sup>6</sup> Das bedeutet nicht, dass wir stets das Verhalten anderer Personen interpretieren, sondern es heißt, dass man, um eine Behauptung über die Handlungsgründe eines Akteurs zu *rechtfertigen*, eine interpretative Untersuchung benötigt. Eine solche Untersuchung will – unter Voraussetzung des bisherigen und des angebahnten Akteur-Verhaltens, der Welt seines Handelns und letztlich seiner gesamten Lebensgeschichte – den Nachweis erbringen, dass es sein Verhalten insgesamt besser verständlich macht, wenn man ihm einen bestimmten Handlungsgrund und nicht irgend einen Alternativgrund zuschreibt. In der gleichen Weise rechtfertigt man auch Behauptungen über die Gründe, die der Akteur für Handlungsgründe *hält*. Um zu zeigen, dass er wirklich aus einem dieser Gründe gehandelt hat, ist keine andere Art der Untersuchung nötig, sondern es erfordert, dass man die gleiche Art der Untersuchung strenger durchführt und ihre Reichweite vergrößert.

---

<sup>6</sup> Zur Veranschaulichung siehe Stoutland (1988).

Was es für einen Grund heißt, der Grund zu sein, aus dem ein Akteur handelt, wird durch die gleichen Überlegungen *konstituiert*, deren man sich bedient, wenn man den Grund, aus dem er handelt, zu *ermitteln* versucht. Es gibt nichts *Tieferes* als diese komplexen Überlegungen – keinen allen gemeinsamen Einzelfaktor –, der den Unterschied ausmacht zwischen dem, was der Akteur für seinen Handlungsgrund hält, und seinem wirklichen Handlungsgrund. Daher gibt es auch nichts von der Art einer *Analyse* der für die Erklärungsfähigkeit eines Grundes notwendigen und hinreichenden Bedingungen. Was wir allenfalls leisten können, ist eine *Erläuterung* des Begriffs, indem "wir ihn in einer Reihe wahrer Urteile verwenden, in denen er in aufschlussreicher und interessanter Weise mit markanten, zeitgenössischen und verwandten Begriffen verknüpft wird" (Wiggins (1988), S. 142, Anm.).

5. Meine These besagt, dass die Unterscheidung zwischen normativem und explanatorischem Gesichtspunkt keine Unterscheidung zwischen zwei verschiedenen *Arten* von Gründen ist. Ein für *S* bestehender Grund *zu H-en* ist vielleicht kein Grund, *aus dem S H-t*, und der Grund, aus dem *S H-t*, ist für *S* womöglich überhaupt kein Grund zum *H-en*. Das bedeutet aber nicht, dass sie verschiedene Arten von Gründen sind. Im Gegenteil: Wenn *G* für *S* ein Grund zu *H-en* ist, dann *kann* eben dieser *G* ein Grund zu *H-en* sein, den *S* hat (und unter den richtigen Bedingungen wird er tatsächlich ein solcher Grund sein), und wenn *G* ein Grund zu *H-en* ist, den *S* hat, dann *kann G* ein Grund sein, aus dem *S H-t* (und unter den richtigen Bedingungen wird er tatsächlich ein solcher Grund sein). Dass Ilse Sohn am Straßenrand steht, ist für sie ein Grund anzuhalten. Wenn sie seinetwegen tatsächlich anhält, dann ist der Grund, *aus dem* sie anhält, *identisch* mit ihrem Grund zum Anhalten.

Das hat verheerende Konsequenzen für das Ü/W-Modell der Handlungsgründe. Ich habe Argumente dafür genannt, dass die Überzeugungen und Wünsche des Akteurs für ihn keine Gründe zum Handeln sind (außer in Ausnahmefällen, die für das Ü/W-Modell irrelevant sind), und diese Argumente sind nach meinem Eindruck unanfechtbar. Unter normativem Gesichtspunkt sind Überzeugungen und Wünsche einfach keine Handlungsgründe; es ist unplausibel, wenn nicht gar unverständlich anzunehmen, sie wären es. Doch wenn es *möglich* sein muss, dass die Gründe, aus denen *S H-t*, für ihn tatsächlich Gründe *zu H-en* sind, und wenn die für *S* bestehenden Gründe zu *H-en* keine Überzeugungen und Wünsche sein können, dann muss für die Gründe, aus denen *S H-t*, das gleiche gelten. Die Vorstellung, wonach die Überzeugungen und Wünsche eines Akteurs sein absichtliches Handeln erklären, ist in keinem höheren Maße einleuchtend oder verständlich als die Vorstellung, dass sie für den Akteur Gründe zu irgendeinem Handeln sind.

Diese Argumentation reicht aus, um die üblichen Lesarten des Ü/W-Modells zu untergraben, wonach Handlungsgründe in beiderlei Sinn Überzeugungen und Wünsche sind. Manche Befürworter des Modells machen jedoch geltend, es sollte nicht auf die als normativ aufgefassten Gründe, sondern nur auf Gründe im explanatorischen Sinn angewandt werden. Sie akzeptieren das Grundmuster der hier gegebenen Erklärung der für einen Akteur bestehenden Gründe zum Handeln und räumen ein, dass sie weder Überzeugungen noch Wünsche sind. Dabei behaupten sie jedoch, daraus folge nicht, dass das Ü/W-Modell verfehlt ist, wenn es um Gründe geht, derentwegen ein Akteur handelt. Nach ihrer Erklärung ist der Ausdruck "Handlungsgründe" doppeldeutig und bezieht sich in explanatorischen Kontexten auf Überzeugungen und Wünsche, während er sich in normativen Kontexten auf andere Faktoren beziehe.

Eine solche Auffassung wird z. B. von Michael Smith vertreten, der behauptet, normative Gründe "sollte man am besten als wahre Aussagen [der Form] 'A's  $\phi$ -en ist wünschenswert oder

erforderlich' auffassen", während explanatorische (oder motivierende) Gründe "von Wünschen und Zweck/Mittel-Überzeugungen konstituiert werden". "Im Gegensatz zu normativen Gründen, bei denen es sich offenbar um wahre Aussagen handelt [...], dürften motivierende Gründe *psychische Zustände* sein, die bei der Herbeiführung von Handlungen eine bestimmte explanatorische Rolle spielen", was bedeutet, dass "motivierende Gründe und normative Gründe grundverschiedenen Kategorien angehören" (Smith (1994), S. 95 f.).

Der Einwand gegen jede derartige Zwei-Kategorien-Auffassung der Handlungsgründe lautet, dass sie impliziert, ein für *S* bestehender Grund zu *H*-en könne nie derselbe sein wie der Grund, aus dem *S* *H*-t, denn "Grund" beziehe sich in diesen beiden Fällen jeweils auf etwas anderes. Freilich kann es sein, dass ein für den Akteur bestehender Grund zu handeln nicht der Grund ist, aus dem er handelt, aber daraus folgt nicht, dass sich der Begriff "Grund" auf Dinge verschiedener Kategorien bezieht, je nachdem, ob er in explanatorischem oder in normativem Sinn verwendet wird. Es muss *möglich* sein, dass ein für den Akteur bestehender Grund zu *H*-en ein Grund ist, *aus dem* er *H*-en könnte, und es muss *möglich* sein, dass ein Grund, aus dem er *H*-t, für ihn ein (guter) Grund zu *H*-en ist.<sup>7</sup> Die von Smith vertretene Auffassung wirkt sich so aus, dass diese grundlegenden Zusammenhänge zwischen den für Akteure bestehenden Gründen zum Handeln und den Gründen, aus denen sie handeln, ausgeschlossen werden, was auf einen Epiphänomenalismus der Handlungsgründe hinausläuft, der bestreitet, dass die für Akteure bestehenden (guten) Gründe zum Handeln jemals dieselben sind wie die Gründe, derentwegen sie handeln.

Die offensichtliche Erwiderung auf diesen Einwand ist die Behauptung, dass es – obwohl normative Gründe (wahre) Aussagen (oder Sachverhalte) und explanatorische Gründe psychische Zustände des Akteurs sind – zwischen den beiden eine Verbindung gibt, die eng genug ist, um sie an die Stelle der Identitätsbeziehung zu setzen, die sowohl in unserer üblicherweise angewandten Auffassung der Handlungsgründe implizit enthalten ist als auch von der Standardlesart des Ü/W-Modells vorausgesetzt wird. Darüber, welche Beziehung das ist, wird es unterschiedliche Ansichten geben. Nach Smith ist es die Beziehung der *kausalen Erklärung*. Smith behauptet, dass "Fakten bezüglich der rechtfertigenden Gründe" des Akteurs – worunter er vermutlich Fakten versteht, welche tatsächlich rechtfertigende (normative) Gründe sind – eine kausale Erklärung der wahren *Überzeugungen* des Akteurs hinsichtlich derartiger Gründe liefern können, wobei diese Überzeugungen ihrerseits eine kausale Erklärung der *Wünsche* des Akteurs liefern, das zu tun, was die (normativen) Gründe verlangen, wobei diese Wünsche ihrerseits seine Handlung verursachen (Smith (1994), S. 179 ff.). Unter der Voraussetzung, dass die Erklärungsbeziehung transitiv ist, folgt, dass die Fakten, welche normative Gründe sind, auch Handlungen kausal erklären können, was dann wiederum ein Beleg für die Möglichkeit ist, dass ein Grund, aus dem man handelt, auch ein Grund zum Handeln ist.

Diese Erwiderung von Smith versucht, das von seiner humanisch inspirierten Theorie aufgeworfene Problem dadurch zu lösen, dass er eine noch verzwicktere Theorie aufstellt. Diese Theorie postuliert einen geistigen Mechanismus, der "zur Kohärenz tendiert" und dabei so stark ist, dass er gewährleistet, dass Überzeugungen über das Wünschenswerte normalerweise Wünsche erzeugen, das Wünschenswerte zu tun, wobei die Wünsche ihrerseits Handlungen hervorbringen,

---

<sup>7</sup> Vgl. Bernard Williams (1995), S. 39: "Es muss ein Irrtum sein, wenn explanatorische und normative Gründe einfach getrennt werden. Sofern es zutrifft, dass A einen Grund zu  $\phi$ -en hat, muss es *möglich* sein, dass er aus diesem Grund  $\phi$ -t; und wenn er tatsächlich aus diesem Grund handelt, dann wird dieser Grund *wirklich die Erklärung seines Handelns sein*. [...] Das ist ein grundlegender Zusammenhang."

die tendenziell das Gewünschte herbeiführen. Das setzt eine Reihe von Annahmen voraus, die überaus fragwürdig sind. Die Erklärungsbeziehung ist im Regelfall nicht transitiv. Die Vorstellung von Akteuren, deren "Psyche zur Kohärenz tendiert", verwandelt den normativen Rationalitätsbegriff in eine empirische Hypothese über die Art der Interaktion zwischen psychischen Zuständen. Wahre Überzeugungen – insbesondere wahre Überzeugungen über das Wünschenswerte – werden im typischen Fall nicht von den Fakten, auf die sie sich beziehen, verursacht. Kein Teil dieser theoretischen Bemühungen wäre nötig, wenn Smith weniger an seinem Vorhaben hinge zu zeigen, wie "alle Commonsense-Erklärungen in den humanischen Rahmen eingebracht" werden können, und mehr Sorgfalt darauf verwendete anzuschauen, was es eigentlich mit Commonsense-Erklärungen auf sich hat.

Eine verheißungsvollere Möglichkeit, als Aussagen (oder Sachverhalte) gedeutete normative Gründe mit als psychologische Zustände gedeuteten explanatorischen Gründen zu verbinden, besteht darin, dass man normative Gründe als *Inhalte* (oder Gegenstände) explanatorischer Gründe auffasst. Wenn  $G$  (oder dass- $G$ ) für  $S$  ein normativer Grund zu  $H$ -en ist, dann ist sein explanatorischer Grund sein Zustand des Glaubens (oder Wünschens), dass  $G$ . Alan Donagan z. B. entscheidet sich für diese Art der Argumentation, wenn er (letztlich) behauptet, normative Gründe seien Aussagen und explanatorische Gründe Einstellungen, die man zu solchen Aussagen einnimmt (Donagan (1987), S. 48).

Das sieht nach hausbackenem Commonsense aus, und auf einer Ebene verhält es sich auch wirklich so. Aber zur Verteidigung des Ü/W-Modells lässt sich dieser Gedankengang nicht verwenden, ohne metaphysische Zusätze anzubringen, die weit über den Commonsense hinausgehen. Ich werde hier nur ein Beispiel dafür nennen, nämlich die Art und Weise, in der dieses Vorgehen zur Verteidigung des Ü/W-Modells die *notwendigen Bedingungen* für die Erklärungsfähigkeit eines Grundes mit den *Konstituenzien* eines explanatorischen Grundes verquickt. Wenn Ilse anhält, weil ihr Sohn ihr zuwinkt, muss sie *dafürhalten*, dass ihr Sohn ihr zuwinkt (und außerdem *dafürhalten*, dass es für sie ein Grund zum Anhalten ist): Diese Haltung (dieser Zustand bzw. diese Einstellung) ist eine notwendige Bedingung dafür, dass das Winken ihres Sohns der Grund für ihr Anhalten ist. Es ist aber kein *Konstituens* dieses Grundes, denn Iلس Reaktion auf das, was sie für ihren Sohn hält, ist keine Reaktion auf ihr Dafürhalten. Ihr Dafürhalten ist zwar eine notwendige Bedingung für ihr Anhalten, aber kein Teil des Grundes für ihr Anhalten. (Auf diese Problematik komme ich im nächsten Abschnitt zurück.)

Diese Unterscheidung zwischen einer notwendigen Bedingung für einen Grund und einem Konstituens eines Grundes kommt vielen vielleicht wie eine ad hoc getroffene Unterscheidung vor (auf dieses Thema komme ich in Abschnitt V zurück), doch man betrachte ein damit zusammenhängendes Beispiel, nämlich das deduktive Schließen und sein Verhältnis zur logischen Folgerungsbeziehung. Das Schließen ist eine Handlung; die Folgerungsbeziehung gibt (gute) Gründe dafür an, von einer Aussage auf eine andere zu schließen. Wenn  $q$  aus  $p$  folgt, dann gibt es für mich einen Grund, von  $p$  auf  $q$  zu schließen und daher  $p$  als einen Grund dafür aufzufassen, dass ich  $q$  behaupte. Die Standardlesarten des Ü/W-Modells würden nun die These vertreten, dass sowohl der normative als auch der explanatorische Grund dafür, dass ich  $q$  behaupte, meine Überzeugung, dass  $p$ , ist (sowie meine Überzeugung, dass  $q$  aus  $p$  folgt). Die Zwei-Kategorien-Lesart würde die These vertreten, dass der normative Grund für die Behauptung, dass  $q$ ,  $p$  ist (und dass  $q$  aus  $p$  folgt), während der explanatorische Grund nichts anderes sei als meine *Überzeugung*, dass  $p$  (und meine *Überzeugung*, dass  $q$  aus  $p$  folgt).

Doch beide Lesarten sind sicherlich falsch. Der (in diesem Fall) einzige Grund, *aus dem* ich *q* behauptet habe, ist der, dass es aus *p* folgt. Ich gebe ja zu, dass ich *q* nicht behauptet hätte, wenn ich nicht *p* geglaubt hätte – meine Überzeugung ist eine notwendige Bedingung meiner Behauptung –, aber der Umstand, dass ich *p* glaube, ist kein *Konstituens* des Grundes, aus dem ich *q* behauptet habe. Falls ich mich, nachdem ich *q* behauptet habe, frage, welches der Grund ist, aus dem ich es behauptet habe, müsste ich darüber nachdenken, *was* ich geglaubt habe, aber ich würde doch nicht meine eigenen Überzeugungszustände untersuchen. Diese sind keine Gründe, aus denen ich eine Schlussfolgerung ziehe – es sei denn, die Schlussfolgerung bezieht sich zufällig auf meine eigenen Überzeugungszustände (was aber nur selten vorkommt). Wenn man – wie es bei allen Lesarten des Ü/W-Modells geschieht – eine Überzeugung für einen Bestandteil des Grundes erklärt, aus dem ich eine Behauptung äußere, ist man auf die These festgelegt, dass jede Behauptung meinerseits zum Teil eine Behauptung *über* mich selbst ist – und das ist eine These, aus deren Unplausibilität sich ein triftiges Argument für die Preisgabe des Modells ergibt.

#### IV. Falsch reagieren

Es gibt einen Einwand gegen diese Deutung der In-Reaktion-auf-etwas-Gründe, der eine gesonderte Betrachtung verlangt, denn er führt zu einer verlockenden Argumentation dafür, dass zumindest Gründe, *aus denen* Akteure handeln, Überzeugungen und Wünsche dieser Akteure sein müssen. Dieser Einwand besagt, die genannte Deutung verkenne die Tatsache, dass die Menschen häufig auf das reagieren, was sie für Sachverhalte einer bestimmten Art halten, die aber entweder nicht bestehen oder gar nicht das sind, wofür sie von den Akteuren gehalten werden. Es kann beispielsweise sein, dass ich an einer mir bekannten Ecke wegen des Verkehrsschilds anhalte, dann jedoch feststelle, dass es gar kein Stoppschild mehr ist, sondern eine Geschwindigkeitsbegrenzung signalisiert. Es mag sein, dass Ilse in Reaktion auf das Winken ihres Sohns anhält, dann aber merkt, dass die Person gar nicht ihr Sohn ist. Es kann sein, dass Peter auf ein Klopfen an der Tür herbeieilt und dann feststellt, dass es nur das Geräusch eines Zweigs war.

Die Antworten, welche die Menschen in solchen Situationen charakteristischerweise geben, wenn man sie nach ihren Gründen fragt, lauten: "Naja, ich habe *gedacht*, das Stoppschild stünde noch dort, und darum habe ich angehalten", oder "Ich habe angehalten, weil ich den Winkenden für meinen Sohn *gehalten* habe", oder "Ich bin hingegangen, weil ich ein Klopfen gehört zu haben *glaubte*". Befürworter des Ü/W-Modells werden behaupten, diese Antworten bezögen sich allesamt auf die Überzeugungen der Akteure hinsichtlich der Sachverhalte, auf die sie reagierten, und sie werden geltend machen, dass in diesen Fällen die Überzeugungen der Akteure gewiss mit zu den Gründen gehörten, aus denen sie handelten. Sodann werden die Befürworter behaupten: Wenn die Handlungsgründe der Akteure in derartigen Situationen Überzeugungen einschließen, müssen sie auch dann Überzeugungen enthalten, wenn die Sachverhalte, auf die reagiert wird, dem Dafürhalten der Akteure entsprechen. Vom Standpunkt der Akteure gebe es nämlich keinen Unterschied zwischen Handlungen, die in Reaktion auf Sachverhalte, die dem Dafürhalten entsprechen, vollzogen werden, und Handlungen, die in Reaktion auf Sachverhalte, die dem Dafürhalten nicht entsprechen, ausgeführt werden, denn als die Akteure handelten, hätten sie nicht gewusst, dass sich die Dinge nicht ihrem Dafürhalten entsprechend verhielten, und daher könne es keinen Unterschied in der Erklärung der Handlungen geben. Es sei doch z. B. gewiss absurd zu behaupten, dass der Grund, aus dem Ilse ihr Auto anhält, davon abhängt, ob der Winkende tatsächlich ihr Sohn war oder nicht. Einerlei, ob es ihr Sohn war oder nicht, sie habe deshalb angehalten, weil sie *überzeugt* war, dass es ihr Sohn war.

Es gibt noch eine weitere mögliche Auffassung, nämlich die, wonach Handlungserklärungen insofern asymmetrisch sind, als sie sich dann auf die Überzeugungen der Akteure beziehen, wenn die Sachverhalte, auf die sie reagieren, nicht ihrem Dafürhalten entsprechen, während sich die Erklärungen sonst auf die Sachverhalte selbst beziehen. Diese Auffassung habe auch ich selbst einmal vertreten (Stoutland (1998)), und hiermit widerrufe ich diese Auffassung. Die Befürworter des Ü/W-Modells haben recht, wenn sie meinen, dass die Frage, ob Überzeugungen Erklärungsfaktoren darstellen, nicht davon abhängt, ob sie wahr oder falsch sind: Entweder sind Überzeugungen immer Konstituenzien der Gründe, derentwegen Akteure handeln, oder sie sind nie solche Konstituenzien (außer in jenen Ausnahmefällen, auf die oben hingewiesen wurde). Jetzt ist mir klar, dass sie niemals solche Konstituenzien sind und dass der Umstand, dass Akteure häufig auf Sachverhalte reagieren, die nicht ihrem Dafürhalten entsprechen, kein Grund dafür ist, die Gründe, derentwegen Akteure handeln, zu psychologisieren.

Die Verwechslung, die zu der Auffassung, die ich jetzt widerrufe, Anlass gab, wird auch vom Ü/W-Modell begangen. Beide Auffassungen gehen davon aus, dass der Grund, dessentwegen ein Akteur gehandelt hat, durch eine *wahre* Aussage angegeben werden müsse – dass Ilse Sohn gewinkt hat, könne nicht der Grund dafür sein, dass Ilse ihr Auto anhielt, wenn es gar nicht zutrifft, dass es ihr Sohn war –, und beide kommen zu dem Schluss, stets müsse *eine andere* Aussage verfügbar sein, die wahr ist und den eigentlichen Grund ihres Anhaltens angibt, nämlich dass sie *überzeugt* war, ihr Sohn winke ihr zu. Beide Auffassungen gehen davon aus, dass die Funktion des Ausdrucks "Sie war von diesem und jenem überzeugt" darin besteht, von einer Erklärung, die eine falsche Aussage enthält, zu einer anderen Erklärung überzugehen, die ausschließlich eine wahre Aussage enthält.

Beide Auffassungen enthalten jedoch zwei Irrtümer. Der erste besteht darin, dass vorausgesetzt wird, es müsse möglich sein, die Handlungsgründe der Akteure durch wahre Aussagen anzugeben.<sup>8</sup> So verhält es sich tatsächlich, wenn die Gründe unter dem normativen Gesichtspunkt betrachtet werden; bei explanatorischen Gründen hingegen verhält es sich nicht so: Dass Ilse aus dem Grund, es handele sich um ihren Sohn, wegen der am Straßenrand stehenden Person anhielt, setzt nicht voraus, dass es wirklich ihr Sohn war. Falls es gar nicht ihr Sohn war, der gewinkt hat, zeigt das nicht, dass der Grund, *aus dem* sie angehalten hat, ein anderer war als das Sohn-Winken, sondern es zeigt, dass das Sohn-Winken für sie kein Grund *zum* Anhalten war – dass sie sich geirrt hat, als sie meinte, dies sei für sie ein Grund zum Handeln. Es ist schlicht konfus zu glauben, man müsse etwas finden, worin sie sich nicht geirrt hat (ihre Überzeugung), um den eigentlichen Grund, dessentwegen sie angehalten hat, anzugeben.

---

<sup>8</sup> Jonathan Dancy bezeichnet die hier kritisierte Auffassung als die These, Erklärungen müssten *faktiv* sein (Dancy (2000), S. 131 f.). Diese Auffassung kritisiert auch von Wright, wenn er schreibt: "Die Gültigkeit der, wie ich sagen möchte, 'echten' teleologischen Erklärung hängt *nicht* von der Gültigkeit des angenommenen nomischen Zusammenhangs ab, der dabei eine Rolle spielen soll. Wenn ich z. B. sage, jemand sei gelaufen, um den Zug zu erwischen, deute ich an, dass er das Laufen (unter diesen Umständen) für notwendig und vielleicht für hinreichend hielt, um den Bahnhof vor Abfahrt des Zugs zu erreichen. Seine Überzeugung kann jedoch irrig sein – vielleicht hätte er den Zug ohnehin verpasst, egal, wie schnell er lief. Meine Erklärung seines Laufens kann aber dennoch richtig sein" (1971, S. 83 f.). Es ist naheliegend, diese Stelle so zu interpretieren, als bedeute sie, dass es die (sei's wahre oder falsche) *Überzeugung* des Betreffenden sei, die sein Laufen erkläre, aber von Wright meint vermutlich, der Mann sei aus dem Grund gelaufen, dass er den Zug erwischen wollte, und dieser Grund bleibe auch dann sein Grund, wenn es für ihn gar keinen Zug zu erreichen gab.

Freilich hat es etwas Reales gegeben, worauf Ilse da reagiert hat: Sie hat sich geirrt, aber sie hat nicht halluziniert. Sie hat auf jemanden reagiert, der ihr zugewinkt hat, und das hat sie in der einen oder anderen Weise kausal affiziert, wenn auch nicht unbedingt auf der Ebene des Bewusstseins. Sie hielt das, was sie affizierte, für ihren Sohn, und das war es, warum sie angehalten hat. Aber sie hat nicht auf ihr *Dafürhalten* reagiert, sondern auf die Person, die sie für ihren Sohn hielt, was allerdings ein Fehler war, denn derjenige, den sie für ihren Sohn hielt, war nicht ihr Sohn.

Der andere Irrtum ist die Fehldeutung der Überzeugungsaussagen, indem man annimmt, die Aussage "Der Grund, weshalb Ilse anhielt, war der, dass sie *überzeugt* war, ihr Sohn winke ihr zu" bringe eine andere Erklärungsthese zum Ausdruck als die Aussage "Der Grund, weshalb Ilse anhielt, war der, dass ihr Sohn ihr zugewinkt hat". In diesem Kontext jedoch ändert der einer Behauptung über die Handlungsgründe eines Akteurs hinzugefügte Zusatz "sie war überzeugt, dass" nichts am explanatorischen Inhalt der Behauptung, sondern er schränkt diese nur dahingehend ein, dass Raum bleibt für die Möglichkeit, dass sich der Akteur hinsichtlich der Frage geirrt hat, ob der Grund, aus dem er gehandelt hat, für ihn ein (guter) Grund zum Handeln war. Daher wäre es vielleicht durchsichtiger, wenn man die Erklärungsthese, die das Wort "überzeugt" verwendet, so ausdrückte: "Der Grund, weshalb Ilse anhielt, war nach ihrer Überzeugung der, dass ihr Sohn ihr zugewinkt hat." Diese Formulierung unterscheidet sich von "Der Grund, weshalb Ilse anhielt, war der, dass ihr Sohn ihr zugewinkt hat" offenkundig nur insofern, als sie die Möglichkeit, Ilse könne sich hinsichtlich des Grundes geirrt haben, explizit macht. Der Unterschied im explanatorischen Inhalt dieser Thesen ist nicht größer als der im explanatorischen Inhalt der beiden folgenden Thesen über die Ursache der Parkinsonschen Krankheit: "Es ist ein Virus" und "Nach unserer Überzeugung ist es ein Virus". Die zweite Aussage unterscheidet sich nicht insofern von der ersten, als sie behauptet, die Krankheit werde nicht durch ein Virus, sondern durch eine Überzeugung verursacht, sondern nur insofern, als sie den Gedanken nahe legt, hinsichtlich der Ursache bestehe Ungewissheit. Daher wird mit der Behauptung, Ilse habe angehalten, weil sie überzeugt war, ihr Sohn habe ihr zugewinkt, nicht behauptet, dass ihr Grund eine Überzeugung war, sondern sie legt Ungewissheit darüber nahe, ob es ihr Sohn war, der da gewinkt hat. Die Funktion der Überzeugungsbehauptung besteht darin, dass sie die Hinsicht angibt, in der sich Ilse mit der Annahme geirrt haben kann, für sie habe ein Grund zum Anhalten bestanden. Ihre Funktion besteht nicht darin, etwas anderes anzugeben, worüber sich Ilse nicht geirrt hat, nämlich ihre Überzeugung, es sei ihr Sohn gewesen.

Meine Argumentation läuft nicht darauf hinaus, dass die Thesen a) "Der Grund, weshalb Ilse angehalten hat, war der, dass ihr Sohn ihr zugewinkt hat" und b) "Der Grund, weshalb Ilse angehalten hat, war ihre Überzeugung, dass ihr Sohn ihr zugewinkt hat" äquivalent sind, sondern darauf, dass sie den gleichen explanatorischen Inhalt zum Ausdruck bringen. So verhält es sich, einerlei, ob der in b) vorkommende Ausdruck "ihre Überzeugung" so aufgefasst wird, dass er sich auf das bezieht, *wovon* Ilse überzeugt war, oder so, dass er sich auf ihr *Dafürhalten* (bzw. die Einstellung des *Dafürhaltens*) bezieht, ein bestimmter Sachverhalt sei gegeben. Wenn man annimmt, er beziehe sich nur auf das, *wovon* sie überzeugt war – nämlich, dass ihr Sohn ihr zuwinkte –, dann ist der *explanatorische* Inhalt von b) offensichtlich dem von a) äquivalent. Nimmt man hingegen an, die Worte "ihre Überzeugung, dass ihr Sohn ihr zugewinkt hat" bezögen sich auf ihr *Dafürhalten*, es sei der Fall, dass ihr Sohn ihr zugewinkt hat, dann wird a) durch b) der Umstand hinzugefügt, dass Ilse eine bestimmte Überzeugung hat, also dass sie sich, wenn man so will, in einem bestimmten psychischen Zustand befindet (oder die entsprechende Einstellung hat).



Aber "ihre Überzeugung" bezieht sich hier nur in dem Sinn auf einen psychischen Zustand, in dem sich auch "morgen zu kommen versprochen haben" oder "einen Vertrag unterzeichnet haben" auf psychische Zustände beziehen: Beide Ausdrücke beziehen sich auf so etwas wie eine *Bindung*, die der Akteur eingegangen ist. Ilse ist an die Wahrheit der Aussage "Ihr Sohn hat ihr zugewinkt" gebunden, aber dadurch, dass man einer Behauptung eine Bezugnahme auf diese Bindung hinzufügt, ändert sich nichts an ihrem explanatorischen Inhalt. Daher ist es sowohl natürlich als auch völlig korrekt, wenn man bei der Angabe der Gründe eines Akteurs auf seine Überzeugungen abhebt (einerlei, ob man nennt, *wovon* er überzeugt ist, oder sagt, dass er davon *überzeugt* ist), und zur gleichen Zeit bestreitet, dass die Gründe, aus denen er gehandelt hat, (auch nur teilweise) aus diesen Überzeugungen bestehen.<sup>9</sup>

#### V. Notwendige Bedingungen für In-Reaktion-auf-etwas-Gründe

Abschließend möchte ich mit einer kurzen Skizze auf ein Thema zu sprechen kommen, das ich an dieser Stelle nicht ausführlich zu behandeln versuche. Das Ü/W-Modell ist meiner Ansicht nach zwar sowohl hinsichtlich der normativen als auch hinsichtlich der explanatorischen Dimension der Handlungsgründe im Irrtum, doch es gibt verständliche Gründe, warum es seit so langer Zeit anerkannt ist. Während seine Behauptung, dass Gründe *in* psychischen Zuständen *bestehen*, in allen möglichen Hinsichten verkehrt ist, folgt daraus nicht, dass Überzeugungen, Wünsche oder sonstige Einstellungen keine *notwendigen Bedingungen* dafür wären, dass es für Akteure Handlungsgründe gibt. Das Modell ist nicht deshalb verfehlt, weil es die Wichtigkeit dieser Einstellungen für das menschliche Verhalten betont, sondern wegen seiner *Gleichsetzung* dessen, worin ein Grund besteht, mit den notwendigen Bedingungen dafür, dass eine Überlegung für einen spezifischen Akteur ein Grund ist, in spezifischer Weise zu handeln.<sup>10</sup>

Diese Unterscheidung zwischen einem Grund und seinen notwendigen Bedingungen ähnelt der Unterscheidung zwischen einer kausalen Erklärung und ihren Randbedingungen, die man auch aus Erklärungskontexten kennt, in denen es nicht um Handlungen geht und wo sie für eine pragmatische Dimension der Erklärung konstitutiv ist. Die Unterscheidung zwischen einem Grund und seinen notwendigen Bedingungen ist jedoch (zumindest zum Teil) eine prinzipielle Angelegenheit, wobei der Hauptgrund darin besteht, dass Handlungsgründe nicht für jeden Gründe sind, irgend etwas zu tun, sondern es sind Gründe für spezifische Akteure in spezifischen Situationen, spezifische Dinge zu tun. Die Hauptrolle der notwendigen Bedingungen für

---

<sup>9</sup> Viele Anregungen zu diesem Abschnitt verdanke ich Arthur Collins, vgl. vor allem seine Arbeiten (1987) und (1997).

<sup>10</sup> Überzeugungen und Wünsche sind häufig notwendige Bedingungen dafür, dass *menschliche* Akteure aus Gründen handeln, aber sie sind keine notwendigen Bedingungen für rationales Verhalten als solches. Schach-Computer z. B. sind zwar zu rationalem Verhalten fähig, aber (nach meiner Anschauung) haben sie weder Überzeugungen noch Wünsche. Es sind die Bindung an das Ü/W-Modell und der daraus folgende Mangel an Einsicht in die Unterscheidung zwischen Überzeugungen und Wünschen als *Konstituenzien* von Gründen und als notwendige *Bedingungen* dafür, dass (menschliche) Akteure Gründe haben, die einen so vernünftigen Philosophen wie Dennett (1987) zu der Schlussfolgerung verleiten, die von ihm so genannten "intentionalen Systeme" – deren Bereich sich von den Menschen über die Schach-Computer bis hin zu Venusmuscheln und Thermostaten erstreckt – legten nicht nur ein Verhalten an den Tag, das mit Begriffen beschrieben werden kann, denen zufolge es aus Gründen geschieht (was ja durchaus plausibel ist), sondern sie müssten aus eben diesem Grund auch Überzeugungen und Wünsche haben (was im Fall der Venusmuscheln und der Thermostaten absurd ist).

Handlungsgründe besteht darin, sie unter spezifischen Umständen als Gründe für spezifische Akteure zu bestimmen. Wenn man etwas beispielsweise als Holzhandlung beschreibt, so beschreibt man es mit Hilfe eines Gründe nennenden Begriffs. Doch dass es eine Holzhandlung ist, ist für mich kein Grund, mich dorthin zu begeben, es sei denn, ich habe so etwas wie eine Proeinstellung zu Holzhandlungen (etwa ein Interesse am Kauf von Holz oder am Studium des Angebots usw.). Da wir uns hinsichtlich unserer Überzeugungen, Wünsche und sonstigen Einstellungen unterscheiden, hat jeder von uns Handlungsgründe, die andere Menschen nicht haben.

Der Punkt, den ich abschließend herausstreichen möchte, ist jedoch der, dass es *nichtpsychologische* Bedingungen dafür gibt, dass eine Überlegung für einen Akteur als Handlungsgrund gilt. Besonders bedeutsam sind diese Bedingungen für In-Reaktion-auf-etwas-Gründe, denn diese setzen unter Umständen gar keine psychologischen Bedingungen voraus. Das ist sogar bei Gründen der Fall, *aus denen* ein Akteur handelt. Betrachten wir noch einmal unser Stoppschild: Das Vorhandensein eines Stoppschildes an der Ecke kann der Grund sein, aus dem ich anhalte, selbst wenn die Überzeugungen und Gründe, die ich im Hinblick auf dieses Verkehrsschild haben mag, bei meinem Anhalten überhaupt keine Rolle spielen. Es stimmt zwar, dass ein Stoppschild nicht der Grund für mein Anhalten sein könnte, wenn ich das Schild nicht bemerkt hätte, doch mein Bemerkens des Schildes kann schlicht das gleiche sein wie mein Anhalten wegen des Schildes.<sup>11</sup> Dass der Grund, aus dem ich anhalte, ein Stoppschild ist, hängt nicht von Überzeugungen und Wünschen ab, die ich zufällig habe, sondern davon, dass ich Auto fahren gelernt und dadurch die Fähigkeit erworben habe, an der Welt des Verkehrs teilzunehmen. Das ist ein Beispiel für eine "institutionalisierte Praxis", um mit von Wright zu reden, also für "die Gemeinsamkeiten einer menschlichen Gemeinschaft, in die wir dadurch, dass uns die Teilnahme gelehrt wird, hineinwachsen" (von Wright (1980), S. 39).

Reaktive Handlungen dieser Art sind keineswegs selten. Im Gegenteil, die meisten Sachverhalte, auf die wir bei den Routinetätigkeiten, die unser alltägliches Leben ausmachen, stoßen, stellen sich uns als Gründe dar, dies oder jenes zu tun, und zwar nicht wegen unserer Einstellungen, sondern wegen der zahlreichen institutionellen Praktiken, an denen wir infolge von Erziehung, Schulung, Konditionierung usw. teilnehmen. Klopfgeräusche an der Tür sind für uns Handlungsgründe – nicht weil wir meinen, wir sollten darauf reagieren, um irgendeinen Zweck zu erfüllen, sondern weil wir in Häusern mit Türen leben, wobei Klopfgeräusche bedeuten, dass jemand an der Tür steht, dessen Anwesenheit zur Kenntnis genommen werden sollte. Dass ein Sohn, der ein Anliegen hat, für seine Mutter ein Grund zum Anhalten ist, dass ein Unfall für einen Arzt ein Grund zur Hilfeleistung ist, dass die Aufforderung, den Hut an den Haken zu hängen, ein Grund ist, ihn dorthin zu hängen – dies sind Dinge, die nicht von den Einstellungen abhängen, die wir zur betreffenden Zeit zufällig haben. Sie hängen von den "institutionalisierten Praktiken" ab, an denen wir teilnehmen und durch die wir gelernt haben, auf die Welt als ein Gebilde zu reagieren, das aus Sachverhalten besteht, die für uns Gründe sind, in spezifischen Situationen spezifische Dinge zu tun, und im Hinblick auf die es angebrachte und unangebrachte Weisen des Reagierens gibt.

Die Art von reaktivem Handeln, über die ich hier rede, ist die gleiche, die Wittgenstein vorschwebte, als er über die Frage schrieb, was es heißt, auf einen Wegweiser zu reagieren, indem man die Richtung des Pfeilzeichens einschlägt und beispielsweise nach links geht. Wir sind versucht

---

<sup>11</sup> Vgl. von Wright: "Ein Akteur versteht ein Klopfen genau dann als Grund für das Öffnen der Tür, wenn er sich, sobald er ein Klopfen hört, normalerweise daranmacht, die Tür zu öffnen, es sei denn, er wird physisch daran gehindert oder er hat einen stärkeren Grund, der gegen dieses Vorgehen spricht" (von Wright (1998), S. 88).

zu sagen, Überzeugungen müssten hier eine Rolle spielen – der Wegweiser sei nur deshalb ein Grund, nach links zu gehen, weil wir glauben, dass ein Pfeil, der in diese Richtung weist, "Geh nach links!" bedeutet (oder so gedeutet werden sollte). Aber damit wird die Frage nach der Bedeutung von "Geh nach links!" aufgeworfen: Setzt diese Bedeutung eine weitere Überzeugung (oder eine weitere Deutung) voraus? Richtet man sich, wenn man *diese* Richtung einschlägt, nach dem Zeichen? Und so weiter. Es muss, wie Wittgenstein schreibt, "eine Auffassung einer Regel [geben], die *nicht* eine *Deutung* ist [die keine Überzeugung beinhaltet]; sondern sich, von Fall zu Fall der Anwendung, in dem äußert, was wir 'der Regel folgen', und was wir 'ihr entgegenhandeln' nennen" (Wittgenstein (1984), § 201). Der springende Punkt ist, wie McDowell es hilfreich formuliert, dass "normale Fälle, in denen man sich nach einem Wegweiser richtet, nichts weiter voraussetzen, als dass man so handelt, wie es einem – infolge der im Zuge des Heranwachsens genossenen Erziehung – unter solchen Umständen natürlich vorkommt" (McDowell (1998), S. 276). Ein Stoppschild ist ein solcher Wegweiser, und sofern Wittgenstein recht hat, muss die spontane Reaktion darauf *eine* von vielen derartigen Reaktionen sein, bei denen es sich um "eine Auffassung einer Regel [handelt], die *nicht* eine *Deutung* ist". Um es in meiner eigenen Terminologie zu sagen: Die Einstellungen eines Akteurs können keine notwendigen Bedingungen dafür sein, dass Gründe eine Handlung erklären, wenn es keine Handlungsgründe gibt, die nicht die Existenz von Überzeugungen oder Wünschen hinsichtlich der Sachverhalte voraussetzen, auf die wir reagieren. Darum ist reaktives Handeln, das aus In-Reaktion-auf-etwas-Gründen vollzogen wird, grundlegend, denn erst die Fähigkeit zu solchem Handeln schafft die Möglichkeit, aus anderen Arten von Gründen zu handeln.

## Literatur

- Collins, A.: *The Nature of Mental Things*, University of Notre Dame Press 1987.
- Collins, A.: The Psychological Reality of Reasons. In: *Ratio X*, 1997.
- Dancy, J.: *Practical Reality*, Oxford University Press 2000.
- Davidson, D.: *Essays on Actions and Events*, Oxford: Clarendon Press 1980, [dtsch. übers. von J. Schulte: *Handlung und Ereignis*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1985].
- Dennett, D.: True Believers. In: *The Intentional Stance*, Cambridge (Massachusetts): MIT Press 1987.
- Donagan, A.: *Choice. The Essential Element in Human Action*, London: Routledge and Kegan Paul 1987.
- McDowell, J.: *Mind, Value, and Reality*, Cambridge (Massachusetts): Harvard University Press 1998.
- Smith, M.: *The Moral Problem*, Oxford: Blackwell 1994.
- Smith, M.: The Possibility of Philosophy of Action. In: *Human Action, Deliberation and Causation*, hg. von J. Bransen und S. E. Cuypers. Dordrecht: Kluwer 1998.
- Stocker, M.: Values and Purposes. The Limits of Teleology and the Ends of Friendship. In: *Journal of Philosophy*, 1981, S. 747-765.
- Stoutland, F.: The Causation of Behavior. In: *Essays on Explanation and Understanding*, hg. von J. Hintikka. In: *Acta Philosophica Fennica* 28, 1976.
- Stoutland, F.: Reasons, Causes and Intentional Explanation. In: *Analyse & Kritik*, 1986, S. 28-55.
- Stoutland, F.: On Not Being a Behaviorist. In: *Perspectives on Human Conduct*, hg. von L. Hertzberg und J. Pietarinen. Leiden: E. J. Brill 1988.
- Stoutland, F.: The Real Reasons. In: *Human Action, Deliberation and Causation*, hg. von J. Bransen und S. E. Cuypers. Dordrecht: Kluwer 1998.
- Stoutland, F.: Intentionalists and Davidson on Rational Explanations. In: *Actions, Norms and Values. Discussions with Georg Henrik von Wright*, hg. von G. Meggle. Berlin: de Gruyter 1999.
- Wiggins, D.: *Needs, Values, Truth*, Oxford: Clarendon Press 1988.

Williams, B.: Internal Reasons and the Obscurity of Blame. In: *Making Sense of Humanity*, Cambridge: Cambridge University Press 1995.

Wittgenstein, L.: *Philosophische Untersuchungen*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1984.

Wright, G. H. von: *Explanation and Understanding*, Ithaca (New York): Cornell University Press 1971, [dtsch. übers. von G. Grewendorf u. G. Meggle: *Erklären und Verstehen*, Königstein/Ts. <sup>2</sup>1984].

Wright, G. H. von: An Essay on Door-Knocking. In: *The Shadow of Descartes. Essays in the Philosophy of Mind*, Dordrecht: Kluwer 1998.

Wright, G. H. von: *Freedom and Determination*. In: *Acta Philosophica Fennica XXXI*, 1980.

\*

**Erstpublikation erschienen in: Ralf Stoecker (Hg.): Handlungen und Handlungsgründe. Paderborn:mentis 2002. S.157-179. Nachdruck mit freundlicher Genehmigung des Verlages.**